Zu Ltg.-344/A-2/11-1999

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Feurer, Friewald u.a. gemäß § 29 LGO betreffend NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Bericht

des

UMWELT-AUSSCHUSSES

Der Umwelt-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2000 den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Feurer, Friewald u.a. gemäß § 29 LGO betreffend NÖ Naturschutzgesetz 2000 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Gebert und Friewald geändert und in der geänderten Fassung angenommen:

Begründung

Der Text des § 8 Abs.3 wurde im Ausschuss nochmals überarbeitet. Die Regelung ist nunmehr weniger kasuistisch und mehr allgemein gefasst und stellt den Zusammenhang mit dem Grund der Bewilligungspflicht klar, der in den Zielen für die Verordnung eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 8 Abs.1 gelegen ist.

Zum Ausschussbericht Naturschutzgesetz im Ausschuss wird festgehalten, dass sich die Bestimmung des § 7 Abs.1 Zi.5 gemäß den Worten "wie insbesondere" auf Sportanlagen bezieht, die wie Motorcross-Anlagen oder Modellflugplätze im größeren Ausmaß von landschaftsprägender Bedeutung sind und nicht auf Tennis- oder Fußballfelder.

GEBERT Berichterstatter

HABERLER

Obmann